

Information für Kreditinstitute

für die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Freistellung von Zuflüssen von der 75%-Begrenzung im Rahmen der LCR gemäß Art 425 Abs. 1 CRR iVm Art 33 deIVO LCR

(Dezember 2014)

Allgemeines zur Liquiditätsregulierung (CRR)

Gemäß Art. 425 Abs. 1 CRR haben Kreditinstitute ihre Liquiditätszuflüsse im Rahmen der LCR zu melden. Damit sich Kreditinstitute nicht ausschließlich auf erwartete Mittelzuflüsse stützen um ihren Liquiditätsanforderungen zu genügen, und damit ein Mindestbestand an HQLA (*High Quality Liquid Assets*) sichergestellt ist, wird grundsätzlich für den Betrag der Zuflüsse eine Obergrenze von 75% („75%-Cap“) der gesamten erwarteten Liquiditätsabflüsse festgelegt. Ein Kreditinstitut muss somit prinzipiell einen Mindestbestand an HQLA halten, der zumindest 25% der gesamten erwarteten Mittelabflüsse entspricht.

Nach Art. 425 Abs. 1 CRR iVm Art 33 deIVO LCR können durch Bewilligung der Aufsichtsbehörde bestimmte Zuflüsse von Gegenparteien im selben Konzern oder im selben IPS von dieser Obergrenze ausgenommen werden. Zudem gibt es besondere Regelungen für bestimmte Arten von Zuflüssen und Spezialbanken. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die beantragten Zuflüsse tatsächlich geeignet, die effektive Einhaltung der LCR nachhaltig positiv zu beeinflussen.

Dieses Informationsblatt soll eine **Kurzübersicht** zu dem dafür vorgesehenen Verfahren geben:

Die Beantragung einer Bewilligung gemäß Art 425 Abs. 1 CRR iVm Art 33 deIVO LCR ist frühestens ab Veröffentlichung der delegierten Verordnung nach Artikel 460 CRR (deIVO LCR) im Amtsblatt der Europäischen Union möglich.

Voraussetzungen für die Bewilligung:

- Mindestens drei stattgefundene (verpflichtende) LCR-Meldungen
- Obergrenze von 75% wird (empirisch nachweisbar) wiederholt erreicht
- Begründete Annahme, dass Zuflüsse selbst bei einem kombinierten marktweiten und spezifischen Stressszenario der Gegenpartei höher ausfallen werden
- Vertragliche Sicherstellung, dass Gegenpartei einen symmetrischen oder noch konservativeren Abfluss in der LCR annimmt
- Einhaltung der LCR-Mindestquote durch die Gegenparteien

- LCR-Liquiditätspuffer hat auch nach erteilter Bewilligung jederzeit **mindestens 20% HQLA** (gerechnet an gesamten Bruttomittelabflüssen) aufzuweisen (Mindestbestand). Bei Spezialbanken kann dieser Mindestbestand bei Bewilligung auf 10% reduziert werden.
- Integration der Auswirkungen der Bewilligung im jeweiligen Liquiditätsrisikomanagement

Antragseinbringung:

- Ausgefülltes Antragsformular
- Übersichtliche Darstellung der Konzernbeziehungen und –Einheiten (Anführung nach Firmenbuchnummer) unter Angabe der Eigentumsverhältnisse bzw. der tatsächlichen Beherrschung per letztem Bilanzstichtag sowie der zwei vorangegangenen Bilanzstichtage – Bestätigung durch den Wirtschaftsprüfer;
- Konkrete Beschreibung der Zuflüsse, die von der Obergrenze ausgenommen werden sollen sowie Nennung des oder der Liquiditätsbereitstellenden Institute(s)
- Vorlage Bewilligungsbescheid nach Art. 113 Abs. 6 oder 7 CRR
- Vertragliche Grundlagen (Vertrag mit Liquiditätsbereitstellenden Institut oder Konzernweiter Vertrag inklusive der Unterschriften der Verantwortlichen aller beantragenden Institute)
- Ausgefüllte Meldeformate (*einzubringen sind mindestens drei rückgerechnete LCR-Meldungen anhand des verfügbaren aktuellsten ITS-Reporting-Template¹*) inklusive Darlegung der Auswirkung der beantragten Bewilligung auf die LCR (mit Berücksichtigung der in jedem Falle geltenden Mindestschwelle von 20% bzw 10% HQLA)
- Vorlage von weiteren Dokumente inklusive Abfrage Stress-Testergebnisse, Notfallkonzepte und konsolidierter Risikolage

Bescheinigung, dass Zuflüsse trotz Stressszenario höher ausfallen werden

Hinweise

Bitte beachten Sie, dass es sich bei diesem Informationsschreiben um eine reine Serviceleistung der FMA handelt. Es können aus diesem Schreiben daher keine über das Gesetz hinausgehende Rechte und Pflichten abgeleitet werden.

Die FMA behält sich vor, im Zuge des Bewilligungsverfahrens zusätzliche Anforderungen bzw. Nachweise von den Instituten zu verlangen.

¹ Hierzu wird insbesondere das „LCR Calculation Tool“ verwendet.